

---

## Registrierung der Hunde in der Datenbank

### Ist Ihr Hund in der Datenbank AMICUS korrekt erfasst?

Sie sind verantwortlich, dass die Daten auf der Datenbank stimmen. Überprüfen Sie sie und melden Sie Adressänderungen und einen Umzug bei Ihrer Wohnsitzgemeinde. Diese wird die Adresse aktualisieren. Halten Sie die übrigen Daten aktuell. Anleitung dazu finden Sie hier: <https://www.amicus.ch>

Bei importierten Hunden muss Ihre Tierärztin oder Ihr Tierarzt die Kennzeichnung überprüfen und gegebenenfalls ergänzen. Der Tierarzt oder die Tierärztin prüfen zusätzlich die Daten zur Einfuhr, die Nummer des Heimtierpasses, mit dem der Hund eingeführt wurde und das Datum der Einfuhr. Diese Regelung dient der Rückverfolgbarkeit von importierten Hunden und damit Ihrer Sicherheit, dass alles rechtens ist.

---

### Tierseuchenverordnung (SR 916.401) Stand 1. März 2018

#### *Art. 17 Kennzeichnung der Hunde*

<sup>1</sup> Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Hundehalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

#### *Art. 17b Überprüfung der Kennzeichnung bei importierten Hunden*

<sup>1</sup> Führt eine Person einen Hund ein, so muss sie innerhalb von zehn Tagen nach der Einfuhr dessen Kennzeichnung von einem Tierarzt überprüfen lassen. Davon ausgenommen sind Hunde, die für Ferien oder einen anderen Kurzaufenthalt vorübergehend eingeführt werden.

#### *Art. 17d Pflichten der Hundehalter und der Personen, die einen Hund einführen oder übernehmen*

- <sup>1</sup> Personen, die einen Hund verkaufen oder erwerben oder für länger als drei Monate abgeben oder übernehmen, müssen dies innerhalb von zehn Tagen in der Hundedatenbank erfassen.
- <sup>2</sup> Hundehalter und Personen, die einen Hund einführen oder für länger als drei Monate übernehmen, müssen den Tod eines Hundes innerhalb von zehn Tagen in der Hundedatenbank erfassen.
- <sup>3</sup> Sie müssen Namens- und Adressänderungen innerhalb von zehn Tagen der zuständigen Stelle melden. Adressänderungen sind der für den neuen Wohnsitz zuständigen Stelle zu melden.

#### *Art. 17e Erfassung von Daten durch die zuständige Stelle*

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons erfasst in der Hundedatenbank die Namens- und Adressänderungen der Hundehalter und der Personen, die einen Hund einführen oder für länger als drei Monate übernehmen.

---

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.amicus.ch>

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/heim-und-wildtierhaltung/hunde.html>

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/reisen-mit-heimtieren/hunde-katzen-und-frettchen.html>